



*Fach- und Interessenverband für  
seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.*

# ***Satzung des Fach- und Interessen- verbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V.***

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Zielsetzungen.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Gütesicherung .....	4
§ 5 Definition .....	4
§ 6 Finanzielle Mittel.....	4
§ 7 Organe des Verbandes .....	5
§ 8 Gliederungen des Verbandes.....	5
§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes.....	5
§ 10 Vorstände .....	5
§ 11 Vorstandswahlen.....	6
§ 12 Widerruflichkeit der Bestellung.....	6
§ 13 Vorstandsbefugnisse.....	6
§ 14 Aufgaben des Vorstandes .....	7
§ 15 Zeichnungsvollmachten im Innenverhältnis .....	7
§ 16 Beirat .....	8
§ 17 Aufgaben des Beirats .....	8
§ 18 Referenten und Arbeitsgruppen .....	8
§ 19 Mitgliederaufnahme .....	8
§ 20 Mitgliedsarten .....	9
§ 21 Stimmrecht der Mitglieder .....	9
§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
§ 23 Mitgliederausschluss .....	10
§ 24 Pflichten und Rechte der Mitglieder .....	10
§ 25 Mitgliederversammlung .....	10
§ 26 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§ 27 Tagesordnung .....	11
§ 28 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung .....	11
§ 29 Beschlussdokumentation .....	12
§ 30 Mitgliedsbeiträge .....	12
§ 31 Änderung des Verbandszweckes.....	12
§ 32 Verbandsauflösung .....	12
§ 33 Verbandsvermögen .....	13
§ 34 Gültigkeit .....	13

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband trägt den Namen "Fach- und Interessenverband für seilunterstützte Arbeitstechniken" (im folgenden "FISAT" genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Nach der Eintragung in das dortige Vereinsregister erhält der Name den Zusatz "e.V."
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Zielsetzungen**

Der Verband verfolgt den Zweck,

- (1) im Einvernehmen mit den in ihm zusammengeschlossenen Mitgliedern und Verbänden den Stand der Sicherheit und Gesundheit bei seilunterstützten Arbeitsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa zu verbessern.
- (2) die gemeinsamen Interessen der Anwender seilunterstützter und gesicherter Arbeits- und Rettungstechniken wahrzunehmen und zu fördern. Dabei nimmt der Verband unter Wahrung der Selbständigkeit seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeinschaftsaufgaben in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie in angrenzenden Themenfeldern wahr. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben genießen die Aktivitäten seiner Mitglieder grundsätzlich Vorrang, der Verband unterstützt diese Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (3) Richtlinien für die Durchführung von seilunterstützten Arbeiten, die Durchführung von Zertifizierungen und für die Ausbildung zu erstellen und laufend, entsprechend der technischen Entwicklung, zu aktualisieren.
- (4) Anforderungen an die Ausrüstung der Anwender zu formulieren und diese in die Arbeit der nationalen und internationalen Normenausschüsse einzubringen.
- (5) Vorschläge für Unfallverhütungsvorschriften auszuarbeiten, Stellungnahmen zu bestehenden Regelwerken auszuarbeiten und diese in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern durchzusetzen.
- (6) bei der Entwicklung von seilunterstützten und gesicherten Arbeits- und Rettungstechniken sowie der verwendeten Ausrüstung beratend tätig zu werden.
- (7) die Informationen über seilunterstützte und gesicherte Arbeits- und Rettungstechniken und den Verband durch geeignete Medien zu verbreiten.
- (8) Kontakte zu in- und ausländischen Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung herzustellen und zu pflegen
- (9) die Tätigkeiten aller Interessengemeinschaften in Deutschland (für seilunterstützte und gesicherte Arbeits- und Rettungstechniken nach §5) jeglicher Rechtsform zu koordinieren, mit dem Ziel des Zusammenschlusses unter dem Dach des FISAT.
- (10) Der Verband dient ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder.
- (11) Der Verband kann für seine Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten.

- (12) Der Verband kann bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Auftraggebern oder Verbandsmitgliedern und Behörden und Organisationen auf Antrag vermitteln. Dafür kann ein Vermittlungsausschuss gebildet werden.
- (13) Der Verband kann bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Auftraggebern oder Verbandsmitgliedern und Behörden und Organisationen auf Antrag vermitteln. Dafür kann ein Vermittlungsausschuss gebildet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Gütesicherung**

- (1.1) Der FISAT überwacht die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien und Regelwerke durch die Mitglieder.
- (1.2) Nichteinhaltungen bedingen Abmahnungen, die auch kostenpflichtig sein können. Im Wiederholungsfalle können Verstöße entsprechend §23 (1) und (2) geahndet werden.
- (2) Der FISAT kann auch Nichtmitglieder kostenpflichtig abmahnen, wenn diese gegen das Wettbewerbsgesetz, gültige Sicherheitsregeln oder andere Regelwerke verstoßen. Insbesondere, wenn diese Arbeiten oder Ausbildungen ohne die notwendigen Qualifikationsnachweise ausführen oder anbieten.

### **§ 5 Definition**

- (1) Anwender seilunterstützter und gesicherter Arbeits- und Rettungstechniken, im Folgenden Höhenarbeiter genannt, sind Personen, die seilunterstützte und gesicherte Arbeits- und Rettungstechniken im weitesten Sinne durchführen.
- (2) Dies gilt für Arbeiten mit Arbeitsplatzpositionierungssystemen, für Arbeiten mit Absturzsicherung im Rigging oder Arbeitsverfahren, die auf vergleichbaren Verfahren oder Techniken beruhen.

### **§ 6 Finanzielle Mittel**

- (1.1) Die finanziellen Mittel zur Wahrnehmung der Vereinsziele werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen, deren Steuerbegünstigung angestrebt wird.
- (1.2) Das Zertifiziererteam des FISAT finanziert sich aus den Erträgen der Schulungen und Zertifizierungen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Organe.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3.1) Ausnahmen sind Versicherungsbeiträge, Steuerberatungskosten sowie die laufenden Kosten des ordentlichen Geschäftsbetriebes.

- (3.2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- (3.3) Für die Erledigung dieser Aufgaben erteilt ihm der Vorstand Vollmacht. Laufende Geschäfte der Geschäftsführung sind Ausgaben und Aufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4.1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4.2) Ausnahme davon ist die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Referenten nach §14 (2).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (6) Zweckgebundene Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- das Zertifiziererteam / die Zertifizierungsstelle

## **§ 8 Gliederungen des Verbandes**

- (1) Der Verband kann Referate, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Insbesondere folgende Gliederungen werden installiert:
  - Referat "Sicherheit und Ausbildung"
  - Referat "Öffentlichkeitsarbeit", bei Bedarf. Die Entscheidung darüber trifft die MV mit einfacher Mehrheit.
  - bei Bedarf ein Vermittlungsausschuss.
- (2) Die Referate werden durch Referatsleiter verantwortlich geführt. Ihnen können Referenten beigeordnet werden.

## **§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Von Vorstandssitzungen ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

## **§ 10 Vorstände**

- (1) Präsident/in
- (2) Vizepräsident/in
- (3) Generalsekretär/in
- (4) Referatsleiter/in "Sicherheit und Ausbildung"

## **§ 11 Vorstandswahlen**

- (1.1) Die Vorstandsposten werden einzeln schriftlich und in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung vergeben. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- (1.2) Sind mehr als zwei Bewerber vorhanden muss ein Kandidat mindestens 50% der Stimmen erhalten. Erreicht keiner der Kandidaten dieses Ergebnis, haben sich die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl einer Stichwahl zu stellen, bei der wieder die einfache Mehrheit genügt.
- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3.1) Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verband angehören.
- (3.2) Der Referatsleiter "Sicherheit und Ausbildung" muss Mitglied des Zertifiziererteams sein.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Posten in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten außerordentlichen oder ordentlichen Vorstandswahl, der bereits dem Vorstand angehören kann.
- (5) Nach jedem Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

## **§ 12 Widerruflichkeit der Bestellung**

- (1) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht fähig sind oder sie gegen die Vereinssatzung verstoßen haben.
- (2) Zum Widerruf der Bestellung ist eine Zwei Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Die Bestimmungen des §23 gelten entsprechend.

## **§ 13 Vorstandsbefugnisse**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Aufgabenbereich allein entscheidungsberechtigt, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt.
- (2) Ist eine Willenserklärung dem Verband gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (4.1) Die Vertretungsmacht gemäß §26 BGB hat jedes Vorstandsmitglied alleine. Im Innenverhältnis jedoch sind sie nicht berechtigt Rechtsgeschäfte abzuschließen, die die Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern dies in der Satzung bestimmt ist. Sie müssen, wie ebenso andere Erklärungen von besonderer Bedeutung, von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (4.2) Vom Vorstand sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen:
  - Kauf von Wirtschafts- und Anlagegütern, die einen Betrag von 2.500,00€ übersteigen.
  - Alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung besonders geregelt sind.

- Die Zulassung der Öffentlichkeit bei Mitgliederversammlungen.
  - Beschlüsse bezüglich der Vermögensverwaltung.
  - Die Einstellung von Mitarbeitern für die Geschäftsstelle.
- (4.3) Willenserklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, ausgenommen sind die laufenden Geschäfte der Geschäftsführung (entsprechend §6 (3.1)ff.).
- (4.4) Als Legitimation des geschäftsführenden Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen der Registerauszug des Amtsgerichts.
- (5) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Pflichten der Mithilfe anderer Mitglieder oder externer Experten bedienen.
- (6) Die Organe des Verbandes geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Belange des Verbandes mit der Sorgfalt zu vertreten, die er auch in eigenen Dingen anzuwenden pflegt.
- (2) Die Tätigkeit eines Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben speziell folgende Aufgaben:
- a) Der/die Präsident/in repräsentiert den Verband in allen Bereichen nach innen und außen. Er koordiniert die Aktivitäten des Verbandes und überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung.
  - b) Der/die Vizepräsident/in übernimmt bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters deren jeweilige Aufgabenbereiche. Er ist für die Revision der Kasse zuständig.
  - c) Der/die Generalsekretär/in ist für die ordnungsgemäße Niederschrift der Protokolle verantwortlich. Er/Sie stellt die Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit dar. Er/sie führt die Geschäfte des Verbandes.
  - d) Der/die Referatsleiter/in "Sicherheit und Ausbildung" ist für die Erstellung und Aktualisierung aller Sicherheits-, Ausbildungs- und Rettungsrichtlinien verantwortlich. Die Referenten und Mitglieder des Referates "Sicherheit und Ausbildung" arbeiten ihm/ihr zu, er/sie koordiniert deren Tätigkeit.

## **§ 15 Zeichnungsvollmachten im Innenverhältnis**

- (1) Jeder Vorstand ist für die Geschäfte seines Referates allein zeichnungsberechtigt.
- (2) Gilt die Zeichnung einem Rechtsgeschäft, das mit Zahlungen verbunden ist, die den Betrag von 2.500,00€ innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen, so hat ein weiteres Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## **§ 16 Beirat**

- (1) Der Beirat ist das Kontrollorgan des Verbandes. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Beiräte werden zeitgleich mit dem Vorstand für vier Jahre gewählt.
- (3) Beiräte dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Solange der Verband weniger als 35 Vollmitglieder hat, werden keine Beiräte gewählt.

## **§ 17 Aufgaben des Beirats**

- (1) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlungen.
- (3) Schlichtung verbandsinterner Auseinandersetzungen unter Mitgliedern. Dabei gilt die Entscheidung als endgültig.
- (4) Beschwerdeinstanz bei Ausschlüssen von Mitgliedern. Dabei gilt die Entscheidung als endgültig.

## **§ 18 Referenten und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Beirat und den Referatsleitern Referenten benennen. Diese übernehmen Teilbereiche und Detailfragen und vertreten gegebenenfalls die Interessen des Verbandes bei Sitzungen der verschiedenen Behörden, Institutionen und Gremien.
- (2.1) Für das Referat "Sicherheit und Ausbildung" können Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Referatsleiter zuarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2.2) Der Vorstand kann für Aufgaben wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Führen des Unfallregisters usw. Referenten ernennen, die dem Vorstand zuarbeiten und entsprechende Arbeitsgruppen leiten.
- (3) Der Vorstand ernennt einen Schatzmeister, der die Buchhaltung und die Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins übernimmt. Die Buchhaltung kann vom Vorstand auch an externe Fachleute oder Firmen vergeben werden. Die ordnungsgemäße Buchführung und Finanzverwaltung ist vom Vorstand zu überwachen.

## **§ 19 Mitgliederaufnahme**

- (1.1) Aufgenommen werden volljährige natürliche und juristische Personen auf Antrag. Dabei spielen Rechtsform, Hautfarbe, Nationalität oder religiöses Bekenntnis keine Rolle.
- (1.2) Der Vorstand ist in Verbindung mit § 30 Abs. (4) berechtigt nicht europäische Organisationen, Verbände, Parteien oder besondere Experten und Vertreter anderer Organisationen als besondere Mitglieder aufzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (2) Die Aufnahme muss vom Vorstand genehmigt werden, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist schriftlich bekannt zu geben hat.
- (3) Wer Mitglied werden will, erhält vorab die Satzung des Verbandes.
- (4) Mit der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Verbandes an.

- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Formblatt zu stellen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht vererb- und ihre Rechte nicht übertragbar.
- (7.1) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden. Bei juristischen Personen ist je ein Vertreter zu benennen. Änderungen bei der Vertretungsvollmacht sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (7.2.1) Abweichend davon können in sich geschlossene Arbeitsgruppen, Arbeitskreise, Verbände und andere Interessengemeinschaften, in denen mehrere Mitglieder zusammengeschlossen sind, Delegierte berufen oder wählen.
- (7.2.2) Diese können bei Abstimmungen die Einzelmitglieder vertreten. Dabei haben sie soviel Stimmen, wie sie an Mitgliedern vertreten.
- (7.2.3) Die Delegierten dürfen dabei ausschließlich, vorher in den jeweiligen Gremien gefasste Beschlüsse, mit den entsprechenden Mehrheitsverhältnissen vertreten. Sind keine Beschlüsse vorab gefasst worden, haben sie sich der Stimme zu enthalten.
- (7.2.4) Delegierte müssen Mitglied des FISAT sein.
- (8) Fördermitglied werden kann jede natürliche und juristische Person.
- (9) Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, wie in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 20 Mitgliedsarten**

- (1) aktive Vollmitglieder
- (2) Vollmitglieder
- (3) Ehrenmitglieder
- (4) Fördermitglieder
- (5) besondere Mitglieder

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## **§ 21 Stimmrecht der Mitglieder**

- (1) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung oder Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verband betrifft.
- (2) Ehren- und Vollmitglieder, sowie besondere Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind beratend zugelassen.

## **§ 22 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1.1) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- (1.2) Unbeschadet davon kann ein Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn die jeweilige Gebührenordnung veröffentlicht wurde und das Mitglied den neuen Beiträgen nicht zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen endet sie mit der Löschung der Gesellschaft jedweder Rechtsform im Register des

zuständigen Registergerichtes. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften endet sie mit dem Tag der Gewerbeabmeldung.

## **§ 23 Mitgliederausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Gegen den Beschluss kann der Betroffene beim Beirat oder dem Vermittlungsausschuss unverzüglich Beschwerde einreichen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
- (2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied so verhält, dass es den Ruf des Verbandes schädigt, gegen die Satzung verstößt oder sonstige wichtige Gründe gegen die Fortführung einer Mitgliedschaft sprechen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Wichtiger Grund ist unter anderem die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei.
- (4) Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Verzug ist.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte.

Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungsrecht ist ausgeschlossen.

## **§ 24 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an Mitgliedervollversammlungen teilzunehmen und die Belange des Vereins in Abstimmungen zu wahren.
- (2) Sie haben das Recht alle Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sie erhalten, falls aufgelegt, die Mitgliederzeitschrift, Rundschreiben, Informationen und sonstige Periodika kostenlos.
- (4) Sie haben den Vereinszweck zu unterstützen.

## **§ 25 Mitgliederversammlung**

- (1.1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich.
- (1.2) Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Vertreter der Presse und nach § 13 (4.2) die Öffentlichkeit zulassen.
- (2) Alle vier Jahre finden in der Mitgliederversammlung Neuwahlen des Vorstandes und des Beirates statt.

## **§ 26 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliedervollversammlung wird regelmäßig einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund angesetzt oder per Antrag von 20% der eingetragenen Mitglieder, schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und der Gründe, verlangt werden.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstermin versandt worden sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (4) Bei Versammlungen bei denen Wahlen abzuhalten sind, verlängert sich die Frist auf 6 Wochen.
- (5) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung schriftlich oder per Fax erfolgen. Sie muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin versandt worden sein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse oder Faxnummer gesandt wurde.

## **§ 27 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Über einen Initiativantrag kann nur entschieden werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Die Tagesordnung für ordentliche Versammlungen muss mindestens enthalten:
  - Feststellung der Stimmliste
  - Bericht der Vorstände
  - Bericht des Kassierers
  - Anregungen und Wünsche (Sonstiges)

## **§ 28 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliedervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Geborener Versammlungsleiter ist der Präsident des Verbandes. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder bei dessen gleichzeitiger Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3.1) Beschlussfassungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (3.2) Für Wahlen gelten allgemein die Bestimmungen des §11 (1.1). Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden Mitglieder kann eine Wahl durch Akklamation durchgeführt werden.
- (4.1) Beschlüsse können schriftlich gefasst werden.
- (4.2) Sie gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der innerhalb einer festgesetzten Frist, die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, zurückgesandten Vorlagen erreicht wird.
- (4.3) Die Vorlagen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

## **§ 29 Beschlussdokumentation**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu dokumentieren, von dem eine Kopie den Mitgliedern auf Verlangen ausgehändigt wird.
- (2) Darin müssen mindestens enthalten sein:
  - Ort und Datum der MV
  - Schriftführer
  - Wahlergebnisse in Stimmen und Prozent (falls gewählt)
  - Beschlüsse (falls gefasst)
  - Satzungsänderungen (falls beschlossen)
- (3) Die Handprotokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet. Für die Richtigkeit der Übertragung zeichnet der Generalsekretär.

## **§ 30 Mitgliedsbeiträge**

- (1.1) Mitgliedsbeiträge werden jährlich vom Vorstand zum Ende des III. Quartals für das Folgejahr im Rahmen einer Gebührenordnung festgesetzt. Dabei können für verschiedene Mitglieder unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
- (1.2) Sie werden in Euro-Beträgen erhoben.
- (1.3) Es können Zuschläge in Abhängigkeit von Umsatz und Lohn- und Gehaltsummen oder von Beschäftigtenzahlen erhoben werden.
- (2) Fördermitglieder zahlen mindestens 100 € pro Jahr.
- (3) Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Mitglieder wie Organisationen, Vereine, Parteien, besondere Experten oder Vertreter anderer Organisationen die Mitgliedsbeiträge zu erlassen oder zu mindern oder Mitgliedschaften kostenfrei zu tauschen.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

## **§ 31 Änderung des Verbandszweckes**

- (1) Der Verbandszweck kann nur ohne Gegenstimme aller Mitglieder geändert werden.
- (2) Von nicht erschienenen Mitgliedern muss die Zustimmung schriftlich erfolgen.
- (3) Wird eine Vorlage zum Beschluss einer Änderung des Verbandszwecks innerhalb einer festgesetzten Frist, die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, nicht zurückgesandt, so gilt das Nichtvotum als Enthaltung.
- (4) Die Vorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

## **§ 32 Verbandsauflösung**

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn der Mitgliederstand 5 unterschreitet.
- (2) Der Verband kann von der Mitgliederversammlung nur ohne Gegenstimme aufgelöst werden.

- (3) Von nicht erschienenen Mitgliedern muss die Zustimmung schriftlich erfolgen.
- (4) Wird eine Vorlage zum Beschluss der Verbandsauflösung innerhalb einer festgesetzten Frist, die 14 Tage ab dem Versanddatum nicht unterschreiten darf, nicht zurückgesandt, so gilt das Nichtvotum als Enthaltung.
- (5) Die Vorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse gesandt wurde.

### **§ 33 Verbandsvermögen**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 34 Gültigkeit**

- (1.1) Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsmitglieder mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (1.2) Satzungsänderungen treten nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollte einer ihrer Artikel unwirksam sein oder werden, gilt bis zur Verabschiedung einer Satzungsänderung die gesetzliche Regelung.

Die Satzung trat nach ihrer Eintragung am 29. September 1997 unter der Vereinsregisternummer 17757 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft. Der Verband wurde am 26. Juni 2001 als gemeinnützig eingetragen.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit dem Entwurf und den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung am 07. Mai 1997 in Oberaula. Die Änderungen des § 21 und des §34 (1.1) und (1.2) wurden auf Anordnung des Amtsgerichtes Charlottenburg vorgenommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 02. März 1998 in Oberaula.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen von der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2001 auf der Katlenburg.

Für die Richtigkeit der Übertragung und die Übereinstimmung mit den protokollierten Änderungen der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 in Leipzig.

Vermerk: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Frank Seltenheim  
Generalsekretär und Geschäftsführer